

Interessen der Parteien gerecht wird. Dem Gericht ist ausdrücklich verboten, solche Entscheidungen zu fällen* die diesen Grundsatz verletzen. Zu ihnen gehört auch die Entscheidung über die Verfahrenskosten. Würde man die von der Klägerin angestrebte Regelung zulassen, so hieße das, die gesetzliche Regelung zu umgehen und das Gericht zu veranlassen, die Umgehung des Gesetzes durch einen staatlichen Akt zu sanktionieren. Das aber ist offenbar widersinnig und gesetzwidrig und daher nicht zulässig. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die von dem Verklagten abgegebene schriftliche Erklärung gern. § 134 BGB nichtig und daher rechtsunwirksam.

Sie verstößt zugleich auch gegen die guten Sitten. Gute Sitten können in einem Staat der Arbeiter und Bauern immer nur solche sein, die sich nicht gegen die Gesetze richten und von der Arbeiterklasse und allen Werktätigen anerkannt werden. Das ist aber bei der Erklärung vom 13. Oktober 1959 nicht der Fall. Diese Erklärung läuft letzten Endes darauf hinaus, die Entscheidung des Gerichts zunichte zu machen und eine Regelung herbeizuführen, die der einen Prozeßpartei Kostenfreiheit zusichert. Da das Gericht aber, wie bereits angeführt, von Amts wegen eine der Lage beider Parteien entsprechende Kostenregelung zu treffen hat, bedeutet die Berufung auf die Erklärung vom 13. Oktober 1959 zugleich die Nichtanerkennung eines rechtskräftigen Urteils und den Versuch seiner Ignorierung unter Mitwirkung des gleichen erstinstanzlichen Gerichts. Eine Handlung, die eine solche Mißachtung vor einem staatlichen Akt und vor dem Gericht erkennen läßt, ist sittenwidrig.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung dürfte im Ergebnis zutreffen, wenn man auch mit der Begründung nicht einverstanden sein kann.

Unverständlich sind zunächst die Eingangssätze der Begründung, in denen das Gericht die Klagegrundlage vermißt, nachdem es vorher festgestellt hat, daß der Verklagte gegenüber der Klägerin auf deren Verlangen eine schriftliche Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, d. h. einen entsprechenden Vertrag mit ihr abgeschlossen hat. Mit dem Hinweis auf diesen Vertrag hat die Klägerin die Klage ausreichend begründet, ohne daß sie es nötig hätte, sich auf bestimmte Gesetzesvorschriften zu berufen, ja ohne daß es notwendig wäre, daß im Gesetz Verträge solcher Art überhaupt erwähnt werden, da bekanntlich unser Recht innerhalb der gesetzlichen Grenzen Verträge beliebiger, im einzelnen nicht geregelter Art zuläßt. Die Klagegrundlage ist also der unstrittig abgeschlossene Vertrag; eine andere Frage ist es, ob man bei der Prüfung dieses Vertrages zu dem Ergebnis gelangt, daß er aus bestimmten Gründen eine Zahlungsverpflichtung zu schaffen nicht geeignet ist.

Das Urteil verkennt auch den Sinn der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, wenn es annimmt, die Parteien hätten damit erreichen wollen, daß das Gericht im Eheprozeß eine dieser Vereinbarung entsprechende Kostenentscheidung trifft. Die prozessuale Kostenentscheidung kann in der Tat durch Vereinbarungen der Parteien über die Kostentragung nicht beeinflusst werden, weil sie sich zwingend nach den dafür gegebenen Prozeßvorschriften zu richten hat (§§ 91 ff. ZPO bzw. § 19 EheVO) — das folgt übrigens für Ehesachen entgegen der Annahme des Urteils nicht aus der besonderen Natur des Eheverfahrens, sondern aus dem allgemeinen, auch für zivilrechtliche Streitigkeiten geltenden Grundsatz, daß das Gericht von Amts wegen (vgl. § 308 Abs. 2 ZPO) über die prozessuale Kostenpflicht ausschließlich nach Maßgabe der zwingenden prozessualen Kostennormen entscheidet*. Das schließt aber keineswegs aus, daß u. U. aus materiellrechtlichen Gründen diejenige Partei, der im Pro-

zeß die Kosten aufzuerlegen waren, einen Erstattungsanspruch gegen die andere Partei besitzen kann und diesen Anspruch gegebenenfalls in einem besonderen Prozeß geltend macht.

Solche materiellrechtlichen Gründe können auf Gesetz oder Vertrag beruhen. Gerade im Eheverfahren ist der Fall nicht selten, daß die Ehefrau, der im Scheidungsprozeß die Kosten auferlegt worden sind, aus gesetzlichen Gründen deren Erstattung von dem Manne verlangen kann.³ Hat z. B. die Ehefrau eine von ihr erhobene Scheidungsklage zurückgenommen, so sind ihr nach der zwingenden Bestimmung des § 271 Abs. 3 ZFO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen³. Nach den Bestimmungen des Unterhaltsrechts kann aber diese Ehefrau sehr wohl einen Anspruch gegen den Mann auf Erstattung der ihr auferlegten Prozeßkosten besitzen; sie kann diesen Anspruch, wenn ihn der Mann nicht erfüllt, durch nachträgliche besondere Klage (oder, falls die Kosten von ihr noch nicht gezahlt sind und beigetrieben werden sollen, durch Vollstreckungsgegenklage) mit Erfolg geltend machen. Weiter ist sowohl in Familiensachen als auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall denkbar, daß die Partei, der die Kosten nicht auferlegt worden sind, nachträglich durch Vertrag mit der anderen Partei die Kosten übernimmt, z. B. weil sich neue, der unterlegenen Partei günstige Tatsachen herausgestellt haben und die darauf gestützte Einlegung eines Rechtsmittels durch die unterlegene Partei überflüssig gemacht werden soll; ein solcher Vertrag ist nicht zu beanstanden. Es ist auch möglich, daß eine solche Vereinbarung schon vor Beginn eines Prozesses geschlossen wird, z. B. wenn eine bestimmte Rechtsfrage nur im Wege eines Prozesses geklärt werden kann und die Parteien vereinbaren, die im beiderseitigen Interesse liegende Klärung auf diesem Wege herbeizuführen und gleichanteilig zu den Kosten beizutragen. Auch eine solche Vereinbarung wäre nicht zu beanstanden; das Gericht hätte in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Parteivereinbarung" die Kosten gemäß § 91 ZPO dem Unterlegenen aufzuerlegen, dieser aber hätte hinsichtlich der Hälfte der Kosten einen Erstattungsanspruch, der ggf. in einem selbständigen Prozeß geltend gemacht werden kann. Daß es sich um einen Fall dieser Art — in dem also die Richtigkeit der im Scheidungsprozeß erlassenen prozessualen Kostenentscheidung gar nicht angegriffen, sondern lediglich geltend gemacht wird, daß aus materiellrechtlichen Gründen eine Erstattung der einer Partei aufzuerlegenden Kosten durch die andere Partei erfolgen muß — in der vorliegenden Sache handelt, hat das Gericht nicht erkannt.

Im Ergebnis aber ist der Entscheidung deshalb zuzustimmen, weil im Zweifel das Motiv einer vor Beginn eines Scheidungsprozesses getroffenen Kostenvereinbarung der hier vorliegenden Art den Erfordernissen der sozialistischen Moral nicht standhält. In aller Regel dient eine solche Vereinbarung der Erleichterung einer Scheidung. Sie pflegt in der Weise zustande zu kommen, daß ein Ehegatte, meistens die Frau, der Scheidung an sich abgeneigt ist, sich aber schließlich zur Erhebung der Klage unter der Bedingung überreden läßt, daß ihr keine Kosten entstehen. In der großen Mehrzahl dieser Fälle würde die Scheidungsklage überhaupt nicht erhoben werden (zum mindesten nicht von dem Ehegatten, dessen Klage Aussicht auf Erfolg hat), wenn nicht dem klagenden Ehegatten die Erstattung der ihm etwa entstehenden Kosten zugesagt werden würde. Damit gewinnt die vor Beginn eines Scheidungsprozesses zugesagte Kostenerstattung die Natur eines Mittels, das einen der Scheidung widerstrebenden Ehegatten dem Wunsche des anderen gefügig machen soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich eine derart motivierte Vereinbarung mit der auf die Erhaltung von Ehen gerichteten Tendenz unseres Familienrechts und^{3,4}

*1 vgl. Lehrbuch, a. a. O., S. 139.

3 vgl. Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts, zu Ziff. 9.

4 vgl. Lehrbuch, a. a. O., S. 271.

1 vgl. Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. 11, S. 273.